

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 12.10.2017**

Beschluss-Nr.: 312-(VI.)/2017

**Gegenstand der Vorlage:
Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben (Feuerwehrdienstsatzung)**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2, 6 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133).

Begründung:

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 trat am 20.07.2017 in Kraft. Darin sind Änderungen enthalten, die in die Feuerwehrdienstsatzung der Stadt Haldensleben einzuarbeiten sind. Hierbei handelt es sich um

- die Erhöhung der Altersgrenze für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren im Einsatzdienst (von 65 Jahren auf 67 Jahre),
- die Bildung unselbständiger Standorte innerhalb einer Ortsfeuerwehr (anstatt sie wegen fehlender Führungskräfte aufzulösen),
- die Vorschlagsberechtigten für das Amt des Stadtwehrleiters bzw. seiner Stellvertreter,
- Aufnahme des Jugendfeuerwehrwartes in die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

Daneben hat der Landkreis Börde (ABKR) zur alten Feuerwehrdienstsatzung vom 23.02.2012 Hinweise erteilt, die nun berücksichtigt wurden. Dies betrifft in erster Linie Konkretisierungen, sprachliche Richtigstellungen und das Abstimmungsprozedere bei Wahlen.

Weiterhin wurden auch Änderungen auf Wunsch der Wehrleitungen eingearbeitet. Dies sind u.a.

- Festlegung der Wahlberechtigten für die Funktion Stadtwehrleiters/ stellvertretender Stadtwehrleiter als Folge des geänderten Brandschutzgesetzes,
- Einführung der Option, auch offen wählen zu können,
- Einführung eines Dienstausweises,
- Jährliche Erstellung des Dienstplanes und Aushang in den Schaukästen.

Schließlich hat das Fachamt Änderungen eingearbeitet:

- Anpassung der gesetzlichen Grundlage (KVG),
- Richtigstellung der Verwendung der Begriffe „Anwärter“ und „auf Probe“
- Einfügung eines Absatzes für die Musikabteilung,
- Einfügung eines Paragraphen zur Mitgliederversammlung,
- Protokollerstellung bei Wehrleiterberatungen

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: keine

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	18.09.2017	
Ortschaftsrat Wedringen	25.09.2017	
Ortschaftsrat Hundisburg	27.09.2017	
Ortschaftsrat Uthmöden	05.10.2017	
Hauptausschuss	05.10.2017	
Ortschaftsrat Satuelle	11.10.2017	
Stadtrat	12.10.2017	

Anlagen:

Anlage: Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben vom 12.10.2017

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben vom 12.10.2017.

stelly. Bürgermeisterin